

# **Satzung des Vereins foodsharing Offenbach am Main**

## ***Präambel***

Lebensmittel sind wertvoll. Sie machen unser Leben und Überleben erst möglich. Lebensmittel sind ein essentielles Geschenk unserer Erde an uns Menschen. Die Menschheit aber wirft ein Drittel aller Lebensmittel einfach weg, macht aus wertvollen Lebensmitteln wertlosen Müll.

Die Produktion von Lebensmitteln verbraucht Ressourcen: Anbau- und Lagerfläche, Wasser, Energie (für Kühlung, künstliches Licht, Transport), Arbeitszeit, Rohstoffe für Verpackungen und manches mehr. All diese Ressourcen werden mit den weggeworfenen Lebensmitteln ungenutzt mit weggeworfen.

Die Menschheit braucht eine neue Wertschätzung für unsere Erde, um ihre Ressourcen schonend und verantwortungsvoll zu nutzen. Dazu gehört auch eine neue Wertschätzung für Lebensmittel, die dazu führt, dass genießbares Essen nicht einfach weggeworfen, sondern für die Ernährung von Menschen (oder zumindest von Tieren) verwendet wird.

Lebensmittelretten ist angewandter Umweltschutz. Lebensmittelretten bedeutet einen bewussteren Umgang mit den Geschenken unserer Erde. Wenn es gelingt, bei immer mehr Menschen dieses Bewusstsein zu stärken, dann können wir Menschen vielleicht allmählich dahin gelangen, weniger Lebensmittel zu produzieren – und vielleicht irgendwann nur noch so viele, wie wir auch benötigen.

## **§ 1 Name, Mitgliedschaft im Bundesverband, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „foodsharing Offenbach am Main“. Der Verein soll beim zuständigen Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ tragen.
  
2. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im noch zu gründenden Bundesverband foodsharing e.V. an und ist dann dessen Grundsätzen verpflichtet.
  - a) Der Verein kann aus dem Bundesverband foodsharing e.V. nur austreten unter Verlust sämtlicher Lizenzrechte, die vom Bundesverband foodsharing e.V. erlangt wurden.
  - b) Der Verein übt seine Tätigkeit im Rahmen des Vereinszweckes selbständig und insoweit unabhängig vom Bundesverband foodsharing e.V. aus und ist für sein Handeln selbst verantwortlich und haftbar.
  - c) Sollte der Bundesverband foodsharing e.V. aus irgendwelchen Gründen wegen Handlungen des Vereins oder der für den Verein handelnden Personen von Dritten in Anspruch genommen werden, wird der Verein den Bundesverband foodsharing e.V. von allen Ansprüchen freistellen.
  - d) Der Bundesverband foodsharing e.V. hält Lizenzrechte und gestattet deren Nutzung dem Verein, leistet politische Arbeit und Öffentlichkeitsarbeit, betreibt eine Website und bietet den Mitgliedsvereinen rechtliche Beratung im zulässigen Rahmen des Rechtsdienstleistungsgesetzes an.

- e) Bis zur Gründung des Bundesverbandes foodsharing e.V. werden alle in dieser Satzung genannten Tätigkeiten und Aufgaben des Bundesverbandes, insbesondere das Halten der Lizenzrechte, durch den jetzigen Lizenzinhaber, den foodsharing e.V. mit Sitz in Köln wahrgenommen.

3. Der Sitz des Vereins ist in Offenbach am Main. Der Verein ist zuständig für den foodsharing-Bezirk Offenbach am Main, der folgende Städte und Gemeinden umfasst: Offenbach, Mühlheim, Obertshausen, Heusenstamm, Dietzenbach, Rodgau, Rödermark, Hainburg, Seligenstadt, Mainhausen

4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Volksbildung, insbesondere von Bildung für nachhaltige Entwicklung und ökologisch verantwortungsvolles Verhalten. Ferner fördert der Verein Verbraucherberatung und Verbraucherschutz sowie Umweltschutz.

2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Bildungsarbeit durch eigene Veranstaltungen oder gemeinsam mit Einrichtungen wie Schulen, Hochschulen, Verbänden, Kirchengemeinden oder Erwachsenenbildungseinrichtungen.
- die örtliche Organisation von Menschen basierend auf einem sozialen Miteinander, das geprägt ist durch Gleichberechtigung, Toleranz und Wertschätzung.
- Öffentlichkeitsarbeit, in dem auf die Lebensmittelverschwendung aufmerksam gemacht und über die Vorteile ökologisch und nachhaltig hergestellter Lebensmittel informiert wird.
- die Rettung von Lebensmitteln, also die Vorbereitung, Durchführung, Unterstützung und Förderung von Maßnahmen und Projekten, die die Vernichtung von genießbaren Lebensmitteln verhindern oder vermindern. Es werden Lebensmittel in privaten Haushalten, in Handels- und Produktionsbetrieben sowie überall, wo genießbare Lebensmittel weggeworfen werden, gerettet und sowohl an Bedürftige wie auch nichtbedürftige Personen, Gruppen und Einrichtungen ohne Gegenleistung verteilt.
- die Reduzierung der Lebensmittelverschwendung. Durch Öffentlichkeitsarbeit und Gespräche mit Betrieben und bei Lebensmittelverteilungen wird insbesondere auf Privatpersonen und Betriebe eingewirkt, weniger Lebensmittel zu verschwenden. Durch die Entsorgung genießbarer Lebensmittel werden Ressourcen wie Wasser, Rohstoffe und Nahrungsmittel verschwendet, wodurch die Umwelt unnötig genutzt und belastet wird. Deswegen führt eine Reduktion der Verschwendung ebenfalls zum Schutz unserer Ressourcen und der Umwelt.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedschaftstatus**

1. Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Verwendung des Aufnahmeformulars des Vereins an den Vorstand zu richten. Mitglied kann nur werden, wer einem Vorstandsmitglied oder Botschafter persönlich bekannt ist.

Die ersten 6 Monate der Mitgliedschaft gelten als Probezeit. Die Probezeit kann vor ihrem Ablauf durch den Vorstand auf bis zu 12 Monate verlängert werden.

2. Ordentliches Mitglied kann werden, wer

- a) regelmäßig aktiv den Vereinszweck unterstützt
- b) nicht bereits ordentliches Mitglied in einem anderen foodsharing-Bezirksverein ist
- c) nicht auf foodsharing.de einen anderen Stammbezirk als Offenbach am Main hat

3. Zweitmitglied können natürliche Personen werden, die bereits in einem anderen foodsharing-Bezirksverein ordentliches Mitglied sind oder einen anderen foodsharing-Bezirk als Stammbezirk haben.

4. Fördermitglied kann werden, wer den Verein lediglich materiell/finanziell unterstützen möchte.

5. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen und diesen Status auch wieder entziehen.

6. Der Vorstand kann für ein Mitglied den Status der Mitgliedschaft auf Antrag des Mitglieds oder bei fehlenden Voraussetzungen ändern sowie bei Wegfall der Voraussetzungen das Ende der Mitgliedschaft beschließen.

7. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und die Ordnungen des Vereins ([www.foodsharing-offenbach.de](http://www.foodsharing-offenbach.de)) sowie die foodsharing-Grundlagen in der jeweils gültigen Fassung (<https://wiki.foodsharing.de/Foodsharing-Grundlagen>) an und ist verpflichtet, diese

Regelungen zu beachten und einzuhalten. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

8. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung.

9. Schriftverkehr des Vereins erfolgt grundsätzlich per Email, sofern sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Für Schriftverkehr von Mitgliedern an den Verein ist auch der Versand per Brief zulässig. Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung durch das Mitglied)
- durch Ausschluss aus dem Verein
- durch ordentliche Kündigung durch den Verein gegenüber dem Mitglied
- durch Tod des Mitglieds
- durch Streichung von der Mitgliederliste.

2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Kündigung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand schriftlich mit einer Frist von 1 Monat ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung ist zu begründen außer während der Probezeit.

4. Ein Mitglied kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein unverzüglich herauszugeben.

## **§ 6 Ausschluss aus dem Verein**

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) Verletzungen der foodsharing-Grundlagen begeht, für die eine Gelbe Karte ausgesprochen wird,
- b) Verletzungen der Satzung oder der Ordnungen des Vereins begeht oder
- c) den Interessen des Vereines und/oder seinen Ziele und/oder seinen Verhaltensregeln zuwiderhandelt.  
Dies liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied
  - i) gerettete Lebensmittel oder daraus entstandene Erzeugnisse entgeltlich veräußert

- ii) sonstige geldwerte Vorteile daraus erlangt oder Spenden dafür annimmt
- iii) Lebensmittel verteilt, von denen eine Gesundheitsgefahr ausgehen kann
- iv) die foodsharing-Hygieneregeln (foodsharing-Grundlagen 4) nicht einhält
- v) in strafrechtlich relevanter Weise menschenverachtende oder diskriminierende Ansichten äußert oder entsprechend handelt
- vi) den Status als Foodsaver entzogen bekommt
- vii) von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit zum Ausschluss befürwortet wird
- viii) das Bild oder Ansehen des Vereins oder einzelner Mitglieder in der Öffentlichkeit durch Aussagen oder Handlungen schädigt
- ix) interne Informationen des Vereins in der Öffentlichkeit bekannt macht oder an Nicht-Mitglieder weitergibt

2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.

3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung per Einwurf-Einschreiben zuzusende.

- a) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von in der Regel zwei Wochen ab Zustellung zu dem Ausschlussantrag Stellung zu nehmen.
- b) Ab dem Zeitpunkt der Absendung durch den Vorstand ruht die Mitgliedschaft gemäß §6.6.
- c) Nach Ablauf der Frist oder Eingang einer Stellungnahme entscheidet der Vorstand über den Ausschluss.

4. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

- a) Der Beschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
- b) Auf Antrag des Mitglieds kann die Schiedsstelle die Entscheidung überprüfen und ggf. die Aufhebung beantragen, über die auf der nächsten Mitgliederversammlung entschieden wird; bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
- c) Falls das Mitglied gerichtliche Schritte gegen den Ausschluss einleitet, haben diese keine aufschiebende Wirkung.

5. Können Ausschlussanträge und/oder -beschlüsse dem betroffenen Mitglied trotz ordnungsgemäßer Absendung an die letzte bekannte Adresse nicht zugestellt werden, insbesondere weil das Mitglied eine Adressänderung dem Verein nicht mitgeteilt hat, geht dies zulasten des Mitglieds. Ein Ausschluss kann in diesem Fall auch ohne vorherige Anhörung des Mitglieds erfolgen.

6. In minder schweren Fällen kann durch den Vorstand ein Ruhen der Mitgliedschaft für einen Zeitraum von 1 bis 6 Monaten vom Vorstand ausgesprochen werden. Der Vorstand kann das Ruhen jederzeit vorzeitig aufheben. Das Mitglied kann die Schiedsstelle zur Vermittlung anrufen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge/Mitteilungspflichten der Mitglieder**

1. Es besteht keine Beitragspflicht. Die Mitglieder können – müssen aber nicht – finanzielle Spenden leisten.

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, ihre persönlichen Daten (Vollständiger Name, Geburtsdatum, Postadresse, Emailadresse [falls vorhanden]) dem Verein korrekt und vollständig anzugeben und in ihrem Profil auf foodsharing.de [falls vorhanden] einzutragen. Änderungen müssen dem Verein unverzüglich mitgeteilt werden.

3. Alle Zweitmitglieder sind verpflichtet, den Verein unverzüglich zu informieren, wenn ihre ordentliche Mitgliedschaft in einem anderen foodsharing-Bezirksverein endet.

4. Alle Mitglieder verpflichten sich, ihre Zugangsdaten für foodsharing.de keinem Dritten zugänglich zu machen.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Lokale Schiedsstelle (im Weiteren: „Schiedsstelle“)
- d) die Lokale Meldungsgruppe (im Weiteren: „Meldungsgruppe“)

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Das oberste Organ ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen, die durch den Vorstand festgesetzt wird.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Für die ordnungsgemäße Einladung der Mitglieder reicht die ordnungsgemäße Absendung durch den Vorstand.

3. Jedes Mitglied kann weitere Tagesordnungspunkte und Anträge an die Mitgliederversammlung einreichen, bis zum Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand, während der Versammlung mündlich oder schriftlich.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 ordentliche Mitglieder und mindestens 5% der ordentlichen Mitglieder erschienen sind. Wird das Quorum nicht erreicht, ist umgehend fristgemäß zu einer neuen Mitgliederversammlung einzuladen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist; darauf ist

dann in der Einladung hinzuweisen.

5. Der Vorstand bestimmt vor der Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss die Versammlungsleitung. Die Versammlungsleitung bestimmt die Protokollführung. Das Protokoll über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von Versammlungsleitung und Protokollführung zu unterzeichnen.

6. Abstimmungen und Wahlen erfolgen gemäß §15 Ziffern 1-3. Die Schiedsstelle stellt die Wahlleitung. Ist kein Mitglied der Schiedsstelle anwesend, dann wählen die Anwesenden eine Wahlleitung.

7. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder. Alle anderen Mitglieder haben ein Teilnahme- und Rederecht bei der Mitgliederversammlung.

8. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist nur für Mitglieder gestattet.

9. Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitglieder und Wahlen auch per Fernabstimmung gemäß §15 Ziffer 3 durchführen. Die Diskussion findet im Forum der AG "Abholberechtigte Offenbach" statt. Die Schiedsstelle bestimmt eines ihrer Mitglieder als Wahlleitung. Falls es keine Mitglieder in der Schiedsstelle gibt oder die Schiedsstelle selbst gewählt wird, dann bestimmt der Vorstand eine Wahlleitung, die nicht dem Vorstand und nicht der Schiedsstelle angehört.

## **§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für Folgendes zuständig:

1. Entgegennehmen des Jahresberichtes des Vorstandes
2. Genehmigung des Jahresabschlusses
3. Entgegennahme des Prüfberichtes der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstands
5. Wahl des Vorstands
6. Wahl von Botschafter\*innen
7. Wahl von Kassenprüfer\*innen
8. Wahl der Schiedsstelle
9. Wahl der Meldungsgruppe
10. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
11. Beschlussfassung über Änderungen der Vereinssatzung und des Vereinszweckes
12. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die

Einberufung von 25 % aller Mitglieder durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten im Übrigen die Satzungsbestimmungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung. Soweit die Umstände dies zulassen, ist für außerordentliche Mitgliederversammlungen eine Ladungsfrist von lediglich 2 Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

## **§ 12 Vorstand**

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, soweit diese Satzung nicht anderen Organen Aufgaben ausdrücklich zuweist, insbesondere der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und hat dafür zu sorgen, dass die Einkünfte und das Vereinsvermögen ausschließlich für Zwecke des Vereins verwendet werden.

Der Vorstand ist ferner für Maßnahmen zuständig, bei denen die Arbeit des Vereins in der Öffentlichkeit präsentiert und für die Ziele des Vereins geworben wird.

2. Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB besteht aus der\*dem

a) Vorsitzenden

b) stellvertretenden Vorsitzenden

c) Schatzmeister\*in.

Daneben können Beisitzende in den Vorstand gewählt werden, die Stimmrecht im Vorstand haben, den Verein allerdings weder gerichtlich noch außergerichtlich vertreten können und deshalb nicht zum Vereinsregister angemeldet werden (erweiterter Vorstand).

Botschafter\*innen, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören, sind als Beisitzende Mitglied des Vorstands.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.

4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich einzeln.

Die Vorstandsmitglieder können sich auch als Vorstandsteam (das nicht alle Vorstandsfunktionen abdecken muss) zur Wahl stellen (Blockwahl). Wenn sich ein Vorstandsteam zur Wahl stellt, ist darüber vorab (ja/nein/Enthaltung) abzustimmen.

5. Vorstandsmitglieder dürfen nicht Arbeitnehmende des Vereins sein.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.

Sitzungen werden nach Bedarf durch den\*die Vorsitzende\*n oder stellvertretende\*n Vorsitzende\*n schriftlich einberufen mit einer Frist von 7 Tagen. In sehr dringenden und wichtigen Ausnahmefällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden.

Der Vorstand kann Beschlüsse der Vorstandsmitglieder auch per Fernabstimmung gemäß §15 Ziffer 3 einholen. Wahlleitung sind der/die Vorsitzenden oder der/die stellvertretende



Vorsitzende. Die Diskussion findet im Forum der Gruppe für den Vorstand statt.  
Vorstandsbeschlüsse können auch im Wege einer Telefonkonferenz erfolgen.  
Der Vorstand kann Gäste beratend (ohne Stimmrecht) zu seinen Sitzungen einladen.

7. Beschlüsse des Vorstandes sind umgehend zu protokollieren.

8. Die Vereinsfunktionen werden ehrenamtlich ausgeübt.

10. Der Vorstand kann Mitglieder des Vereins durch schriftliche Vollmacht mit der Vertretung des Vereins in einzelnen Aufgaben und/oder Rechtsgeschäften beauftragen.

### **§ 12a Botschafter\*innen, Betriebsteams, Betriebsverantwortliche, Foodsaver**

1. Botschafter\*innen sind zuständig für alle Angelegenheiten, die die Organisation und Steuerung der Abholung und Verteilung von Lebensmitteln betreffen; ferner für die Vertretung des Bezirks gegenüber anderen foodsharing-Bezirken und Organisationsebenen. Botschafter\*innen werden auf Vorschlag von mindestens 3 Vereinsmitgliedern von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Voraussetzungen für die Wahl zum/zur Botschafter\*in sowie deren Aufgaben werden durch die foodsharing-Grundlagen festgelegt. Die Geschäftsordnung kann Ergänzungen enthalten.

2. Ein Betriebsteam besteht aus den Foodsavern, die sich für Abholung bei einem Kooperationsbetrieb eingetragen haben.

Berechtigt zur Abholung von Lebensmitteln im Rahmen der vom Verein geschlossenen Kooperationen sind ausschließlich ordentliche Mitglieder und Zweitmitglieder des Vereins mit gültiger Verifizierung.

3. Betriebsverantwortliche sind zuständig für die Verwaltung und Pflege der Kooperation mit einem Betrieb. Die Ernennung und Entlassung von Betriebsverantwortlichen erfolgt durch die Botschafter\*innen.

4. Die Mitgliedschaft im Verein begründet keinerlei Recht auf Abholung bei bestimmten Kooperationspartnern, eine bestimmte Anzahl an Abholungen oder geretteten Lebensmitteln, ebenso keinen Anspruch auf die Ausübung einer bestimmten Rolle wie Botschafter\*innen, Betriebsverantwortliche o.ä. Dies gilt auch für Mitglieder, die einen freiwilligen Mitgliedsbeitrag zahlen oder auf andere Weise Mittel zum Erhalt des Vereins spenden.

5. Weitere Details regelt die Geschäftsordnung.

### **§13 Vereinsinterne Konflikte, Lokale Schiedsstelle, Lokale Meldungsgruppe**

1. Die Zuständigkeiten für den Umgang mit Konflikten legt die Geschäftsordnung fest.
2. Die Schiedsstelle besteht aus 2-3 ständigen Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.
3. Die Schiedsstelle
  - a) kann von allen Beteiligten zur Vermittlung angerufen werden bei
    - Konflikten zwischen Vereinsmitgliedern
    - Entscheidungen der Meldungsgruppe
    - Entscheidungen über Ruhen der Mitgliedschaft oder Ausschluss aus dem Verein
  - b) nimmt an der Bearbeitung von Meldungen über Regelverletzungen teil gemäß foodsharing-Grundlagen 3.
  - c) Die Schiedsstelle stellt für Abstimmungen aller Vereinsmitglieder die Wahlleitung.
4. Die Mitglieder der Schiedsstelle dürfen nicht dem Vorstand oder der Meldungsgruppe angehören und keine Botschafter\*innen sein.
5. Die Schiedsstelle kann für die Bearbeitung einzelner Fälle mit Zustimmung aller Beteiligten Nicht-Vereinsmitglieder mit Kompetenzen im Bereich der Konfliktbearbeitung hinzuziehen.
6. Die Meldungsgruppe besteht aus 2-3 ständigen Mitgliedern. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
7. Die Meldungsgruppe bearbeitet Meldungen von Regelverletzungen gemäß den jeweils geltenden Regelungen in foodsharing-Grundlagen 3.
8. Schiedsstelle und Meldungsgruppe sollen vor einer Entscheidung stets beide Parteien anhören und auf eine Beilegung des Konflikts hinarbeiten. Bei allen Konfliktbearbeitungen werden die Darstellungen aller Konfliktparteien und die Entscheidung schriftlich dokumentiert.

### **§ 14 Finanzverwaltung und Kassenprüfung**

1. Die Finanzen des Vereins sind durch ordnungsgemäße Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und über die Erstellung einer Jahresrechnung zu verwalten.  
Der Geschäftsbericht ist vom Vorstand in der Mitgliederversammlung zu präsentieren.
2. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer\*innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

3. Die Kassenprüfer\*innen prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht. Sämtliche Unterlagen sind den Kassenprüfer\*innen in der Regel 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Kassenprüfer\*innen haben die ordnungsgemäße Verbuchung zu prüfen und insbesondere auch die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.

## **§ 15 Entscheidungen; Satzungs- und Zweckänderungen**

1. Bei einer Wahl für Funktionen des Vereins gilt:

- i) Wenn für eine Position im Vorstand, als Botschafter\*in oder Kassenprüfer\*in nur 1 Mitglied kandidiert, dann wird mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt. Das Mitglied ist gewählt, wenn es mindestens 2/3 Ja-Stimmen erhält.
- ii) Wenn für eine Position im Vorstand, als Botschafter\*in oder Kassenprüfer\*in mehrere Mitglieder kandidieren, dann wird mit dem Namen eines Mitglieds abgestimmt. Erhält ein Mitglied die absolute Mehrheit der Stimmen, dann ist dieses Mitglied gewählt. Ansonsten wird zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchgeführt.
- iii) Bei Wahlen für die Meldungsgruppe oder die Schiedsstelle wird über jedes kandidierende Mitglied einzeln mit Ja oder Nein abgestimmt. Gewählt sind von den Mitgliedern, die mindestens 2/3 Ja-Stimmen erhalten, diejenigen mit den meisten Ja-Stimmen maximal bis zur Anzahl der zu besetzenden Positionen. Bei Gleichstand wird eine Stichwahl entsprechend ii) durchgeführt.

2. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Es kann Antrag auf geheime Abstimmung/Wahl gestellt werden. Eine geheime Abstimmung/Wahl ist durchzuführen, wenn mindestens eine Person der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

3. Abstimmungen und Wahlen der Vereinsorgane und der Botschafter\*innen können auch per Fernabstimmung erfolgen. Die Stimmabgabe erfolgt auf foodsharing.de entweder in einem Abstimmungstool oder per PN an die Wahlleitung. Mitglieder, die keine Foodsaver sind, können per Brief an die Wahlleitung abstimmen.

- i) Im Forum des Organs bzw. der Botschafter\*innen wird ein Thema zur Diskussion der Frage angelegt und die jeweils stimmberechtigten Mitglieder über die Abstimmung informiert, im Fall der Mitgliederversammlung schriftlich.
- ii) Für Abstimmungen der Mitgliederversammlung ist in der Regel ein Zeitraum von 3 Wochen vorzusehen.
- iii) Gültig ist nur die jeweils erste Äußerung eines Mitglieds.
- iv) Die Wahlleitung fertigt ein Protokoll in Papierform über das Ergebnis der Auszählung an.
- v) Das Ergebnis der Abstimmung ist innerhalb von 5 Tagen nach Ablauf der Antwortfrist im entsprechenden Forum bekannt zu geben.

4. Für die Änderung der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen

erforderlich. Der Bundesverband foodsharing e.V. ist unverzüglich über die Satzungsänderung zu informieren.

5. Eine grundlegende Änderung des Vereinszwecks kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie erfordert die Zustimmung aller anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder und ist nur mit vorheriger Zustimmung durch den Bundesverbands foodsharing e.V. zulässig. Eine grundlegende Änderung liegt nicht vor, wenn der Vereinszweck im Kern bleibt und lediglich anders/ergänzend formuliert wird.

6. Der Vorstand kann Änderungen der Satzung, die von Gerichten oder Behörden, insbesondere dem Finanzamt, aus formalen Gründen gefordert werden (etwa zur Erlangung/Erhalt der Gemeinnützigkeit), selbst vornehmen und hat dann die Mitglieder darüber zu informieren.

### **§15a Wählbarkeit und Abwahl**

1. Wählbar in alle Funktionen des Vereins sind, sofern sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, alle Mitglieder,

- a) die schon mindestens 3 Monate ordentliche Vereinsmitglieder sind,
- b) gegen die keine nicht-getilgten Konsequenzen außer Ermahnungen und Verwarnungen im Sinne der foodsharing-Grundlagen 3 vorliegen.

Bei Wegfall einer Voraussetzung endet die Funktion des Mitglieds automatisch.

2. Die Amtszeit aller Gewählten beginnt mit der Annahme der Wahl. Sie endet jeweils auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung oder mit Eingang einer schriftlichen Rücktrittserklärung.

Alle Gewählten üben ihre Funktion auch nach Ablauf der Amtszeit so lange aus, bis eine wirksame Neuwahl stattgefunden hat oder eine schriftliche Rücktrittserklärung vorliegt.

3. Falls mehr als 3 Monate vor einer Mitgliederversammlung Positionen in geschäftsführendem Vorstand (§12), Meldungsgruppe (§13), Schiedsstelle (§13) oder beide Positionen als Kassenprüfer\*in frei werden, führt der Vorstand eine Nachwahl per Fernabstimmung der Mitgliederversammlung gemäß §15 Ziffer 3 durch.

Weitere freie Positionen können, müssen aber nicht neu besetzt werden.

4. Alle Gewählten in Funktionen des Vereins können auf Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit aus der Funktion entlassen werden.

5. Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet die Amtszeit automatisch

## **§ 16 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz personenbezogene Daten über die Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf Auskunft über die und ggf. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten personenbezogenen Daten bzw. Löschung der Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet, persönliche Daten von Mitgliedern, die ihnen für ihre Tätigkeit zugänglich gemacht werden, vertraulich zu behandeln, auch nach dem Ausscheiden aus ihren Funktionen oder aus dem Verein.

4. Mitglieder werden vor der Aufnahme über die Verwendung und Speicherung ihrer persönlichen Daten informiert und bestätigen die Kenntnisnahme mit Unterschrift.

## **§ 17 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der Stimmen erforderlich.

2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die\*der Vorsitzende und die\*der stellvertretende Vorsitzende als Liquidator\*inn\*en des Vereins bestellt.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an

**foodsharing e.V. mit Sitz in Köln,**

der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.